

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
3 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

VG Köln: Bundesministerium der Verteidigung muss Fragen der Presse zum Hubschrauber-Foto des Sohnes von Ministerin beantworten



Der Flug mit dem Bundeswehr-Hubschrauber aus dem April 2022 hält Christine Lambrecht, Bundesministerin der Verteidigung, weiter in Atem – Foto: Bundeswehr / Julia Kelm

Der Hubschrauber-Flug von **Christine Lambrecht**, Bundesministerin der Verteidigung, und ihrem 21-jährigen Sohn **Alexander Lambrecht** am 13. April 2022 von Berlin nach Ladelund (liegt nordöstlich von Niebüll) hat nicht nur für hohe Aufmerksamkeit gesorgt, sondern erfährt nun auch noch ein gerichtliches Nachspiel.

Das **Verwaltungsgericht Köln** hat nach einem Eilantrag eines Journalisten entschieden, dass das **Bundesministerium der Verteidigung** mit Hauptsitz in Bonn der Presse Auskunft über Details zur Entstehung und Veröffentlichung eines Fotos erteilen muss, das der Sohn von Christine Lamb-

recht in einem Hubschrauber der Bundeswehr zeigt (Beschluss vom 22. August 2022 - Az.: 6 L 978/22).

Das Foto entstand augenscheinlich in jenem Hubschrauber, der die Ministerin und ihren Sohn Alexander Lambrecht am 13. April 2022 von Berlin nach Ladelund beförderte. Die Ministerin besuchte das **Batallion Elektronische Kampfführung 911** in Stadum. Nach dem Truppenbesuch reiste sie mit ihrem Sohn in einem Auto nach Sylt, um dort den Osterurlaub zu verbringen. Der Sohn der Ministerin veröffentlichte das Foto auf seinem damals öffentlich einsehbaren Instagram-Profil.

Der Journalist wollte vom Bundesministerium der Verteidigung wissen, welcher zeitliche Abstand zwischen der Buchung des Hotels auf Sylt und der Terminierung des Truppenbesuchs lag. Ferner wollte er wissen, welche Kenntnisse die Ministerin über die Entstehung des Fotos und seine Veröffentlichung hatte, insbesondere, ob die Ministerin das Foto selbst angefertigt habe. Das Ministerium lehnte eine Beantwortung im Wesentlichen mit der Begründung ab, eine Auskunft sei ausgeschlossen, weil diese allein die Ministerin als Privatperson betreffe. Daraufhin hat der Journalist einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht Köln gestellt.

Info-Interesse der Presse hat Vorrang vor dem Persönlichkeitsrecht

Dieser Antrag hatte ganz überwiegend Erfolg. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt: Ein Auskunftsanspruch über den Zeitpunkt der Hotelbuchung ist ausgeschlossen, weil es sich um eine Privatangelegenheit der Ministerin handelt. Anders liegt der Fall jedoch bei den Fragen zu Entstehung und Veröffentlichung des Fotos. Aus dessen Gesamtkontext ergibt sich ein hinreichender dienstlicher

Bezug zur Bundeswehr: Die Anreise der Ministerin zu einem Truppenbesuch unter Inanspruchnahme eines Bundeswehr-Hubschraubers bildete den dienstlichen Rahmen, innerhalb dessen das Foto entstanden ist. Erst durch die Inanspruchnahme von Ressourcen der Bundeswehr und von Befugnissen, die der Ministerin als Behördenleiterin zustehen, konnte das Bild entstehen. Insoweit hat zudem das Informationsinteresse der Presse Vorrang gegenüber dem Schutz der Privatsphäre.

Die streitigen Fragen zielen nicht auf eine Informationsgewinnung zu besonders sensiblen Bereichen der Privatsphäre. Zudem muss sich die Ministerin entgegenhalten lassen, dass sie selbst durch die Mitnahme ihres Sohnes in einem Bundeswehr-Hubschrauber ihre privaten Belange mit der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte verwoben hat.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln ist noch nicht rechtskräftig – die Beteiligten können Beschwerde einlegen, über die dann das **Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen** mit Sitz in Münster entscheiden würde. (ps)

Die 3 neuen Titel

D

DAS WUNDER VON KAPSTADT

S

Schmeckt. Immer. Kochen und Backen mit Zora und Theresa

W

Wo kommen wir her, wo stehen wir heute und wohin gehen wir?

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke sowie Personalien und Veranstaltungen aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DAS WUNDER VON KAPSTADT

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Producers at Work Film GmbH
Pohlstraße 67, 10785 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Schmeckt. Immer. Kochen und Backen mit Zora und Theresa

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für das Sachbuch:

Wo kommen wir her, wo stehen wir heute und wohin gehen wir? Vor dem Urknall bis zum Heute und Morgen – Eine Chronologie.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Dr. Dieter Schödel
Kapellenstraße 66, 65193 Wiesbaden

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

 titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de